

Amtsblatt

des Landkreises Nordsachsen

Jahrgang 26
Freitag, den 9. Dezember 2016
Nummer 25

Kurzinfos

- **Mitteilungen Landratsamt** Seite 2–8
- **Verschiedenes** Seite 22–23
- **Bekanntmachungen Zweckverbände** Seite 9–21



Verabschiedung Horst Winkler

Im Rahmen einer Feierstunde im Heide Spa Bad Düben verabschiedete Landrat Kai Emanuel am 30. November 2016 den langjährigen Dezernenten des Landkreises Nordsachsen Horst Winkler in den Ruhestand.

Das Dezernat Hauptverwaltung, dem das Haupt- und Personalamt, das Kommunalamt, das Schul- und Liegenschaftsamt sowie der Eigenbetrieb Bildungsstätten unterstellt sind, wird ab dem 1. Dezember 2016 kommissarisch durch Steffen Fleischer geleitet.

Mitteilungen des Landratsamtes

Telefonische Erreichbarkeit des Landratsamtes Nordsachsen

Zentrale Haupteinwahlen

Verwaltungsstandort Torgau	03421 758-0
Verwaltungsstandort Delitzsch	034202 988-0
Verwaltungsstandort Oschatz	03435 984-0
Verwaltungsstandort Eilenburg	03423 7097-0

Bürgerbüros

Bürgerbüro Torgau	03421 758-1371
Bürgerbüro Delitzsch	034202 988-1336
Bürgerbüro Oschatz	03435 984-1380
Bürgerbüro Eilenburg	03423 7097-1355

Bereich Landrat

Büro Landrat	03421 758-1001
Büro Kreistag	03421 758-1015
Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	03421 758-1013
Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft	034202 988-1050
Rechnungsprüfungsamt	03421 758-1090
Gleichstellungsbeauftragte	03421 758-1070

Dezernat – Hauptverwaltung

Dezernent	03421 758-1102
Kommunalamt	03421 758-1202
Haupt- und Personalamt	03421 758-1502
Schul- und Liegenschaftsamt	03421 758-7002
Eigenbetrieb Bildungsstätten	
Landkreis Nordsachsen	03421 7739-300

Dezernat – Finanzverwaltung

Sekretariat	03421 758-2002
Kämmereiamt	03421 758-2002
Kreiskasse	03421 758-2150
Vollstreckung	03421 758-2160
Amt für Beteiligungsverwaltung/ Controlling	03421 758-2002

Dezernat – Bau und Umwelt

Beigeordneter und Dezernent	03423 7097-4001
Umweltamt	03423 7097-4102
Vermessungsamt	03423 7097-3401
Gutachterausschuss	03423 7097-3450
Bauordnungs- und Planungsamt	03423 7097-3102
Amt für Ländliche Neuordnung	03423 7097-3202
Straßenbauamt	03423 7097-3301

Dezernat – Ordnung

Dezernentin	034202 988-5001
Straßenverkehrsamt	034202 988-5101
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt	034202 988-5201
Amt für Migration und Ausländerrecht	034202 988-5301
Ordnungsamt	034202 988-5401
Gesundheitsamt	03421 758-6302

Dezernat – Soziales

Dezernent	03421 758-6002
Jugendamt	03421 758-6101
Sozialamt	03421 758-6202

Pressestelle

Ausschreibungen des Landratsamtes Nordsachsen

Aktuelle Stellenausschreibungen sowie Leistungsausschreibungen nach VOB, VOF und VOL finden Sie ab sofort im Internet unter www.landkreis-nordsachsen.de.



Amtsblatt des Landkreises Nordsachsen

Das Amtsblatt erscheint 14-tägig in den ungeraden Wochen in elektronischer Version und Auslagen in den Verwaltungsstandorten des Landkreises Nordsachsen. Bei Bedarf erscheinen Sonderausgaben.

Herausgeber: Landratsamt Nordsachsen, 04860 Torgau, Schlossstraße 27, Telefon 03421 758-1015, E-Mail: amtsblatt@lra-nordsachsen.de

Verlag und Druck: medienservice-torgau.de

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den amtlichen und nicht amtlichen Teil: Der Landrat des Kreises Nordsachsen, Herr Emanuel, oder der jeweilige Vertreter im Amt.

Eingereichte Manuskripte erheben keinen Anspruch auf Veröffentlichung bzw. Vollständigkeit.

Einzel Exemplare sind gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Kontakt zum Bezug von Einzel exemplaren bzw. Abonnement

Medienservice der Torgauer Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Elbstraße 1-3 | 04860 Torgau | Germany
Tel: 03421 7210-33 | Fax: 03421 7210-65
www.medienservice-torgau.de

E-Mail: amtsblatt@medienservice-torgau.de

Pressestelle

Kfz-Zulassungsstellen in Torgau, Delitzsch und Oschatz am 12.12.2016 geschlossen

Aus organisatorischen Gründen bleibt die **Kfz-Zulassungsstelle und Fahrerlaubnisbehörde** am Montag, 12. Dezember 2016, an den nachfolgend aufgeführten Verwaltungsstandorten geschlossen:

- 04860 Torgau
Südring 17
- 04509 Delitzsch
Richard-Wagner-Str. 7a
- 04758 Oschatz
Friedrich-Naumann-Promenade 9

Gleichzeitig bleibt am Montag, 12. Dezember 2016, das **Bürgerbüro am Verwaltungsstandort in Torgau** von 8.00 bis 13.00 Uhr geschlossen.

Landrat

Landkreis Nordsachsen 

Mit Betroffenheit und Trauer nehmen wir Abschied von unserem langjährigen ehemaligen Beschäftigten

GERHARD FRIEDRICH

Wir werden sein Andenken in Ehren halten.
Unser Mitgefühl gilt seinen Angehörigen.

Landratsamt Nordsachsen



**Emanuel
Landrat**



**Bachmann
Personalrat**

**Amt für Wirtschaftsförderung,
Landwirtschaft und Tourismus**

Landkreis Nordsachsen 

Existenzgründerberatungen

In engem Zusammenwirken mit Banken, der Agentur für Arbeit, der IHK zu Leipzig und der Handwerkskammer Leipzig können alle Bürger, die an einer Existenzgründung interessiert sind, kostenlose Beratungsleistungen in Anspruch nehmen.

Existenzgründerberatungen der WFG – Wirtschaftsförderungsgesellschaft mbH des Landkreises Nordsachsen und des Amtes für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft des Landkreises Nordsachsen werden wie folgt durchgeführt:

In Delitzsch

**Haus der Wirtschaft, August-Bebel-Straße 2
donnerstags in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**
Zur Terminabstimmung wenden Sie sich bitte an Herrn Dr. Tilo Köhler-Cronenberg, Telefon 034202 988-1058 oder tilo.koehler-cronenberg@lra-nordsachsen.de.

In Oschatz

**Landratsamt Nordsachsen, Außenstelle Oschatz, Zi. 64
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz
mittwochs in der Zeit von 13.00 bis 16.00 Uhr**
Eine Terminvereinbarung ist unbedingt erforderlich. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Frau Müller, Telefon 03421 758-1053 oder Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

In Torgau

**Landratsamt Nordsachsen
Schlossstraße 27, Flügel C, Zi. 226, 04860 Torgau
(kein fester Beratungstag)**
Wir bitten um vorherige Terminabstimmung mit Frau Müller, Tel. 03421 758-1053 o. Sabine.Mueller@lra-nordsachsen.de.

**Amt für Wirtschaftsförderung,
Landwirtschaft und Tourismus**



WFG Landkreis Nordsachsen

**JOB-Angebote zum
Nordsächsischen RÜCKkehrertag**

27. Dezember 2016, 10:00 – 12:00 Uhr
Delitzsch, Torgau, Eilenburg oder Oschatz

www.RUECKKEHRERTAG.de  facebook.com/rueckkehrertag

WFG Landkreis Nordsachsen, eine gemeinsame Initiative von:  Sparkasse Leipzig  Volksbank Delitzsch eG  Bundesagentur für Arbeit Agentur für Arbeit Oschatz

Unterstützer:  STADT DELITZSCH  STADT TORGAU  STADT OSCHATZ

Öffentlicher Hinweis – Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Schildau Flur 12 (Gde. Belgern-Schildau, Stadt)	4/2	1,0600	Holz
Sitzenroda Flur 6 (Gde. Belgern-Schildau, Stadt)	155/2	0,7268	0,5768 ha Landwirtschaftsfläche 0,1500 ha Gebäude- und Freifläche
Sitzenroda Flur 6 (Gde. Belgern-Schildau, Stadt)	157/1	0,4911	Landwirtschaftsfläche
Sitzenroda Flur 6 (Gde. Belgern-Schildau, Stadt)	208/1	2,8469	1,3211 ha Landwirtschaftsfläche 1,4748 ha Holz 0,0510 ha Weg

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb der Grundstücke interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft**, bis zum **18.12.2016** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis – Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Sörnwitz (Gde. Cavertitz)	30	0,2850	0,1564 ha Landwirtschaftsfläche 0,1286 ha Gebäude- und Freifläche

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft**, bis zum **18.12.2016** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.



Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Öffentlicher Hinweis – Information an Landwirte und Landwirtschaftsbetriebe

Über die Genehmigung zur Veräußerung des nachstehenden Grundstückes ist nach Grundstückverkehrsgesetz zu entscheiden:

Gemarkung (Gemeinde)	Flurstücks-Nr.	Größe in ha	Nutzungsart gem. Angaben im Vertrag / Katasterkarte
Beilrode Flur 4 (Gde. Beilrode)	12	0,2991	Landwirtschaftsfläche
Torgau Flur 40 (Gde. Torgau, Stadt)	150/0	0,2710	Landwirtschaftsfläche
Torgau Flur 40 (Gde. Torgau, Stadt)	157	0,1275	Unland
Torgau Flur 40 (Gde. Torgau, Stadt)	163	0,1603	Wasser

Leistungsfähige land- und forstwirtschaftliche Unternehmen, die zur Aufstockung ihres Betriebes am Erwerb des Grundstückes interessiert wären, wird Gelegenheit gegeben, dem **Landratsamt Nordsachsen, Amt für Wirtschaftsförderung und Landwirtschaft**, bis zum **18.12.2016** ihr Erwerbsinteresse schriftlich zu bekunden und mitzuteilen, welchen Preis sie bei einer eventuell gegebenen Erwerbsmöglichkeit anbieten würden.



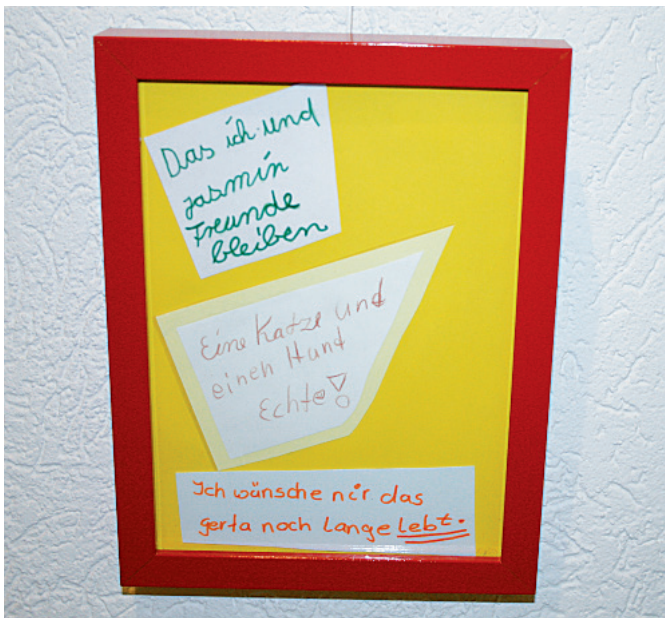
Rentzsch
SGL Landwirtschaft

Ausstellung im Foyer



Am Donnerstag, den 1. Dezember 2016, wurde im Foyer des Landratsamtes Nordsachsen in Delitzsch um 9:00 Uhr eine Ausstellung des Arbeiter-Samariter-Bundes, Kreisverband Torgau-Oschatz eröffnet. Mit dem sozialen Projekt „Ellywunschente“ wird schwer erkrankten Kindern und Jugendlichen geholfen, Wünsche zu erfüllen. In Zusammenarbeit mit Ärzten, Schwestern und Therapeuten von Kinderkliniken und Krankenhäusern ist eine Heilpädagogin des ASB als Wunscherfüller unterwegs. Viele ehrenamtliche Helfer, Förderer und Sponsoren unterstützen Ellywunschente bei ihrem Engagement, schwer kranken Kindern mit der Erfüllung eines Traumes Freude und neue Kraft zu schenken. Die Mitarbeiter von Ellywunschente pflegen den direkten Kontakt zu den Kindern und Eltern in Kliniken, Krankenhäusern oder zu Hause. So lernen sie die Kinder besser kennen und können gemeinsam ganz offen über Wünsche und Träume reden. Im Anschluss setzen die Mitarbeiter von Ellywunschente dann alles daran, die Wünsche wahr werden zu lassen. Hier benötigen sie die Hilfe und Unterstützung vieler. Ellywunschente wünscht sich viele Helfer, um auch in den kommenden Jahren so viele Wünsche wie möglich in Erfüllung gehen zu lassen.

Bis **einschließlich 19. Januar 2017** haben alle Bürgerinnen und Bürger, aber auch Gäste des Landkreises die Möglichkeit, sich über dieses Projekt zu informieren. Für weitere Informationen stehen die Mitarbeiter der Wirtschaftsförderung unter Tel. 034202/9881056 oder 1057 gern zur Verfügung.



Dezernat Bau und Umwelt

Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Verordnung des Landkreises Nordsachsen zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung für das Wasserwerk Großböhlen

Das Landratsamt Nordsachsen, untere Wasserbehörde beabsichtigt auf Grundlage der §§ 51 Abs. 1 und 52 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) i.V.m. § 46 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung für das Wasserwerk Großböhlen. Entsprechend § 121 Abs. 2 SächsWG kann der Entwurf der Verordnung zur Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes der Wasserfassung für das Wasserwerk Großböhlen mit den dazugehörigen Karten zur Darstellung der Schutzgebietsgrenzen im

Landratsamt Nordsachsen
Verwaltungsstandort Eilenburg
Umweltamt/untere Wasserbehörde
Zimmer 166
Dr.-Belian-Str. 4
04838 Eilenburg

und

Landratsamt Nordsachsen
Verwaltungsstandort Oschatz
Bürgerbüro, Zimmer 0.001
Friedrich-Naumann-Promenade 9
04758 Oschatz

in der Zeit vom 02.01.2017 bis 01.02.2017 während der Sprechzeiten

Dienstag	8.30 - 12.00 Uhr, 13.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	8.30 – 12.00 Uhr, 13.00 – 16.00 Uhr
Freitag	8.30 – 12.00 Uhr

kostenlos durch jedermann eingesehen werden.

Einwendungen gegen die Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes sowie Anregungen zum Entwurf der Verordnung können während des Auslegungszeitraums und innerhalb von zwei Wochen nach deren Ablauf schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen vorgebracht werden.

Brumm
Amtsleiterin

Bekanntmachung

Das Ordnungsamt des Landkreises Nordsachsen, SG Untere Forstbehörde gibt aufgrund von § 29 Abs. 4 Satz 3 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG) vom 10. April 1992, rechtsbereinigt mit Stand vom 01. Januar 2015, ortsüblich bekannt, dass nachfolgend aufgeführte Flurstücke der

Stadt Eilenburg

ganz oder teilweise die Eigenschaft eines **Waldes als Schutzwald nach § 29 Abs. 1 SächsWaldG** (im folgenden **Bodenschutzwald** genannt) besitzen:

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Hainichen	2	18/1, 18/2, 19/6

Die Bewirtschaftungsvorschriften nach § 29 Abs. 4 und 7 SächsWaldG finden für die bezeichneten Flächen Anwendung. Die Abgrenzung des Bodenschutzwaldes ist auf gesonderten Bodenschutzwaldkarten dargestellt. Die **Bodenschutzwaldkarten** sowie die dazugehörigen Flurstücksverzeichnisse der betroffenen Flurstücke liegen in der Zeit vom 21. November bis einschließlich 16. Dezember 2016 aus und können während der angegebenen Zeiten von jedermann eingesehen werden bei:

a) Landratsamt Nordsachsen, Ordnungsamt, SG Untere Forstbehörde
Dr.-Belian-Str. 4
04838 Eilenburg

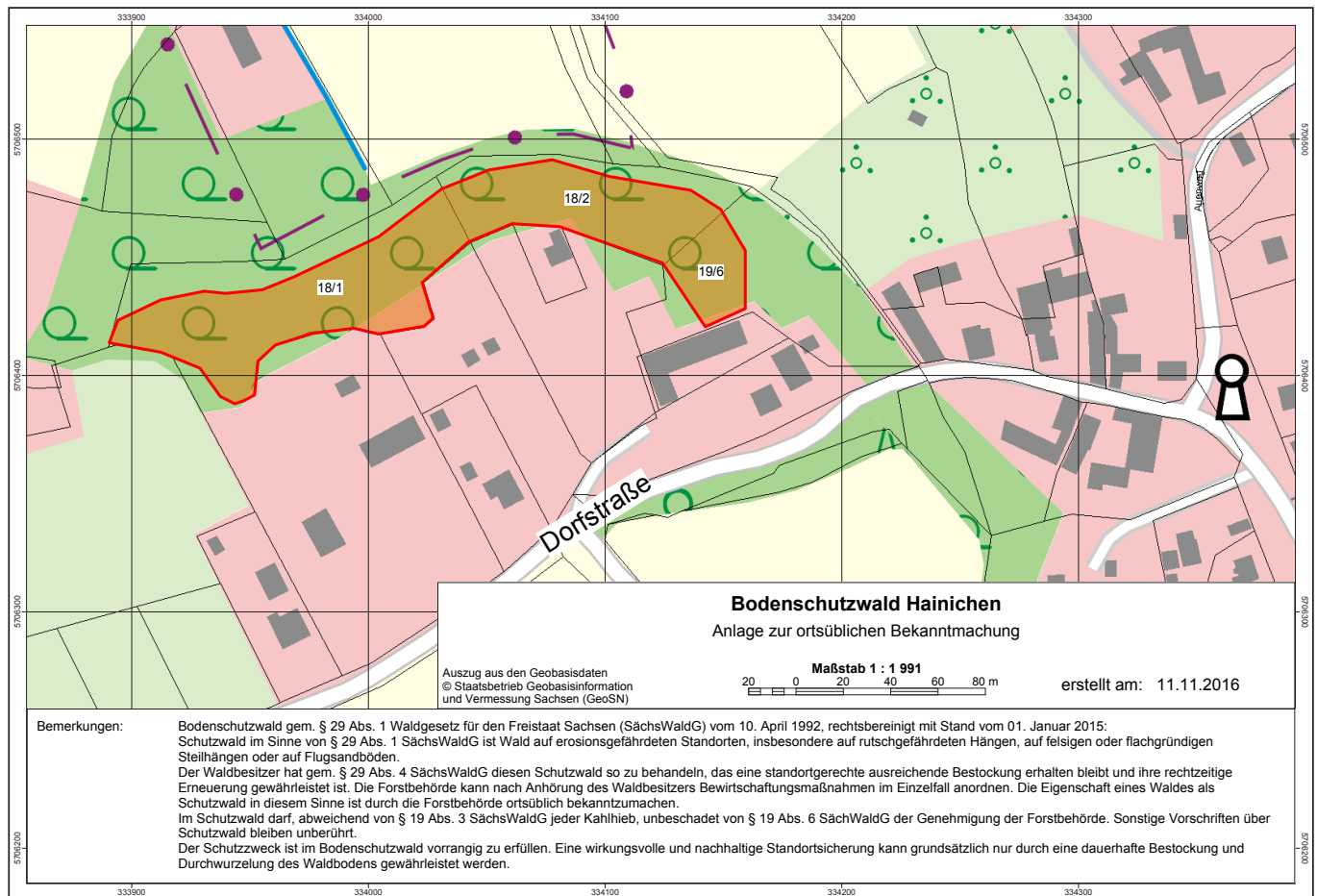
Zeiten: Di. 8:30-12:00 Uhr 13:00-19:00 Uhr
Do. 8:30-12:00 und 13:00-16:00 Uhr
Fr. 8:30-12:00 Uhr

Im Anschluss an die Auslegung können die Bodenschutzwaldkarte einschließlich des Flurstücksverzeichnisses nach terminlicher Absprache bei der Unteren Forstbehörde, eingesehen werden.

Torgau, den 28.11.2016



Emanuel
Landrat



**Bekanntgabe der Offenlegung der
Änderung von Daten des
Liegenschaftskatasters
nach § 14 Abs. 6 Sächsisches
Vermessungs- und Katastergesetz
(SächsVermKatG)**

in der Zeit

Dienstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 19:00 Uhr
Donnerstag: 08:30 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr
Freitag: 08:30 – 12:00 Uhr

Das Vermessungsamt Nordsachsen hat Daten des Liegenschaftskatasters geändert:

Antragsnummer: 730_2016_1003815

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Eilenburg Flur 15 (3169):

3/3, 3/6, 3/7, 3/8, 3/9, 3/11, 3/13, 3/16, 5/1, 5/2, 6/2, 9/1, 15, 16, 17, 18, 19, 21/7, 23, 27/1, 35/1, 36/5

Gemarkung Eilenburg Flur 14 (3168):

1/11, 1/15, 9/1, 12/1, 13/1, 16/1, 17/1, 20/1, 25/4, 36/1, 45/1, 51/1, 71, 72, 73/1, 79/1, 106/54, 120/21, 121/21

Gemarkung Eilenburg Flur 33 (3187):

33/1, 35/4, 35/6, 35/8, 38/6, 38/15, 38/16, 38/17, 38/18, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 57, 58, 59, 181/53, 182/56, 203/37

Gemarkung Eilenburg Flur 18 (3172):

20/2, 20/3, 25, 26/1, 27/2, 30/2, 48/1, 58, 59

Antragsnummer: 730_2016_1003813

Betroffene Flurstücke

Gemarkung Eilenburg Flur 21 (3175):

2/3, 7/2, 7/3, 7/4, 7/5, 10/1, 11, 128/1, 128/2, 128/3, 128/4, 128/5, 130, 179/128, 181/128, 184/128, 185/128, 187/128, 191/128, 193/128, 195/128, 200/128

Gemarkung Eilenburg Flur 20 (3174):

3/3, 3/4, 3/5, 5/1, 5/2, 5/4, 6/5, 6/9, 6/10, 7/3, 7/4, 54/7, 74/7, 75/7, 77/7, 81/5, 87/7, 103/6, 105/7, 108/6, 117/6, 118/6, 119/6, 123/6

Gemarkung Eilenburg Flur 9 (3163):

107, 113/1, 114/1, 117/3, 117/4, 131/5, 131/6, 132/1, 135, 137/3, 139/1, 145/1, 146, 147, 148, 149, 150, 152, 153, 154/2, 155/1, 156/1, 157, 158, 159

Gemarkung Eilenburg Flur 6 (3160):

7/1, 7/2, 8, 10/1, 10/2, 12/1, 12/2, 15/2, 15/3, 15/4, 27/1, 27/2, 27/3, 28/1, 28/2, 28/3, 28/4, 29/6, 31

Art der Änderung

1. Veränderung der tatsächlichen Nutzung mit Änderung der Wirtschaftsart
2. Veränderung der tatsächlichen Nutzung ohne Änderung der Wirtschaftsart
3. Veränderung der Lage

Allen Betroffenen wird die Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung mitgeteilt. Die Ermächtigung zur Bekanntgabe auf diesem Wege ergibt sich aus § 14 Abs. 6 SächsVermKatG.

Der Landkreis Nordsachsen ist nach § 2 des SächsVermKatG für die Fortführung der Daten des Liegenschaftskatasters seines Gebietes zuständig. Der Änderung der Daten des Liegenschaftskatasters liegen die Vorschriften des § 14 SächsVermKatG zugrunde.

Die Unterlagen liegen ab dem

12.12.2016 bis zum 11.01.2017
in der Geschäftsstelle des
Vermessungsamtes Nordsachsen
Dr.-Belian-Str. 5, 04838 Eilenburg

zur Einsichtnahme bereit.

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unserer Geschäftsstelle während der Öffnungszeiten zur Verfügung. Sie haben in der Geschäftsstelle auch die Möglichkeit, die Fortführungsnachweise und die weiteren Unterlagen zu den Änderungen einzusehen.

Pahlitzsch
Amtsleiterin

Dezernat Ordnung

Allgemeinverfügung

24.11.2016 11:59 Uhr

zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Beobachtungsgebietes und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Beobachtungsgebiet nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

1. Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Wildvogel in der Stadt Delitzsch wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Beobachtungsgebiet mit einem Radius von 10 km festgelegt.

2. Folgende Gebiete werden zum Beobachtungsgebiet erklärt:

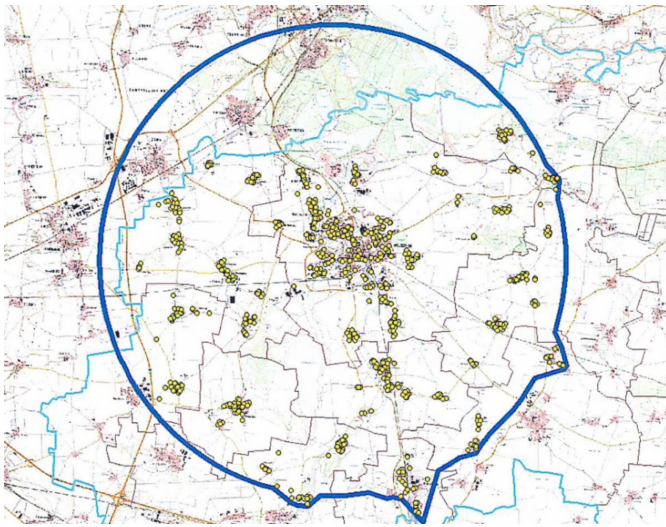
Gemeinde Wiedemar mit den Ortsteilen Doberstau, Kyhna, Lissa, Pohritzsch, Quring, Serbitz, Zaasch, Zscherwitz, Klitzschmar, Kölsa, Peterwitz, Grebehna, Zwochau Große Kreisstadt Schkeuditz mit den Ortsteilen Gerbisdorf, Hayna, Wolteritz

Gemeinde Löbnitz mit den Ortsteilen Reibitz, Sausedlitz
Gemeinde Schönwölkau mit den Ortsteilen Brinnis, Hohenroda, Luckowehna, Mockerwitz, Wannewitz

Gemeinde Krostitz mit den Ortsteilen Beuden, Kletzen, Krensitz

Große Kreisstadt Delitzsch mit den Ortsteilen Beeren-
dorf, Benndorf, Brodau, Laue, Poßdorf, Rödgen, Selben,
Spröda

Gemeinde Rackwitz mit den Ortsteilen Biesen, Bro-
dendaundorf, Kreuma, Lemsel, Podelwitz, Rackwitz,
Zschortau



3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art, beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
4. Für das in Ziffer 2 genannte Beobachtungsgebiet gilt Folgendes:
 - 4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - 4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt anzuzeigen.
 - 4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) dürfen für die Dauer von 15 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes durch das LÜVA Nordsachsen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - 4.4. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes durch das LÜVA Nordsachsen dürfen gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 3b) nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.
 - 4.5. Für die Dauer von 30 Tagen nach Festlegung des Beobachtungsgebietes durch das LÜVA Nordsachsen darf Federwild nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das LÜVA Nordsachsen gejagt werden, es sei denn, das LÜVA Nordsachsen hebt diese Maßregel früher auf.
 - 4.6. Hunde sind im Beobachtungsgebiet anzuleinen.
 - 4.7. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.
5. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 und 4 angeordnet.
6. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängекästern am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27,

04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
Fischerstraße 26, 04860 Torgau

oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 5 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diesen Bescheid keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Ratheustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll
i.A.

im Original gezeichnet am 24.11.2016

Dr. Brauer

Stellvertretende Amtstierärztin

Hinweis:

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen.

Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und Anordnung von Schutzmaßnahmen in diesem Sperrbezirk nach Ausbruch der aviären Influenza bei einem Wildvogel im Landkreis Nordsachsen.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen (LÜVA Nordsachsen) erlässt aufgrund der §§ 6, 24, 37 und 38 des TierGesG i.V.m. § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) i.V.m. §§ 18 ff. Geflügelpest-Verordnung die nachfolgende

Allgemeinverfügung

Der Ausbruch der Geflügelpest bei einem tot aufgefundenen Wildvogel in der Stadt Delitzsch wird amtlich festgestellt und um den betroffenen Fundort mit sofortiger Wirkung ein Sperrgebiet mit einem Radius von 3 km für 21 Tage bis zum 16.12.2016 festgelegt.

1. Das folgende Gebiet wird zum Sperrgebiet erklärt:
2. Stadtgebiet Delitzsch mit den Ortsteilen:
 - Döbernitz
 - Gertitz
 - Kertitz
 - Schenkenberg
 - Storkwitz
 - Werben
 - Zschepen
 sowie das Gewerbegebiet Delitzsch-Süd-West



3. Jeder, der in dem in Ziffer 2 genannten Gebiet Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel) hält, hat dies unverzüglich unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Art und Anzahl des Geflügels, der Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Art beim LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, sofern dies noch nicht erfolgt ist. Zusätzlich ist dem LÜVA Nordsachsen anzuzeigen, ob die Haltung des Geflügels in Ställen oder im Freien erfolgt.
4. Für den in Ziffer 2 genannten Sperrbezirk gilt folgendes:
 - 4.1. Wer Geflügel (gemäß Ziffer 3) hält, hat das Geflügel in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss, zu halten.
 - 4.2. Verendungen und Erkrankungen von gehaltenem Geflügel sind unverzüglich dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen anzuzeigen bzw. dem bestandsbetreuenden Tierarzt.
 - 4.3. Gehaltene Vögel (= Geflügel nach Ziffer 3 oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten) und Bruteier dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
 - 4.4. Gehaltene Vögel sind auf nähere Anweisung durch das LÜVA Nordsachsen untersuchen zu lassen.
 - 4.5. Tote Wildvögel (Wat- und Wasservögel) sind dem LÜVA Nordsachsen unter Angabe des Fundortes zu melden.
 - 4.6. Frisches Fleisch, Hackfleisch oder Separatorenfleisch, Fleischzeugnisse, Fleischzubereitungen das oder die von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4b) oder von Federwild (= Vögel freil ebender Arten, die für den menschlichen Verzehr gejagt werden) aus dem Sperrbezirk ge-

- wonnen worden ist oder sind, darf/dürfen nicht verbracht werden.
- 4.7. Tierische Nebenprodukte von gehaltenen Vögeln (gemäß Ziffer 4b) dürfen nicht aus dem Bestand verbracht werden.
- 4.8. Geflügelhalter nach Ziffer 3 haben sicherzustellen, dass an den Ein- und Ausgängen der Ställe Schutzvorrichtungen nach Ziffer 4.1 oder sonstiger Standorte, in denen Geflügel gehalten wird, Matten oder sonstige saugfähige Bodenauflagen ausgelegt werden und diese mit einem mittels DVG (= Deutsche Veterinärmedizinische Gesellschaft) als viruzid-geprüften Desinfektionsmittel getränkt und stets damit feucht gehalten werden.
- 4.9. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
- 4.10. Die Jagd auf Federwild ist untersagt.
- 4.11. Geflügel darf nur im Durchgangsverkehr auf Autobahnen, anderen Straßen des Fernverkehrs oder Schienenverbindungen befördert werden und nur, soweit das Fahrzeug nicht anhält und Geflügel nicht entladen wird.
- 4.12. Hunde müssen im Sperrbezirk angeleint werden.
- 4.13. Ein innerhalb des Sperrbezirks gelegener Stall, eine Schutzvorrichtung nach Ziffer 4a oder ein sonstiger Standort, in dem/in der Vögel gehalten werden, darf von betriebsfremden Personen nicht betreten werden. Das gilt nicht für den betreuenden Tierarzt, dessen jeweilige Hilfspersonen sowie die mit der Tierseuchenbekämpfung beauftragten Personen der zuständigen Behörde.
- 4.14. Ausnahmen von diesen Bestimmungen sind nur nach vorheriger Genehmigung des LÜVA Nordsachsen möglich.
5. Ab dem 17.12.2016 gelten für den Sperrbezirk weiterhin folgende Maßnahmen bis auf Widerruf durch das LÜVA Nordsachsen:
 - 5.1. Gehaltene Vögel (gemäß Ziffer 4.3) dürfen nicht zur Aufstockung des Wildvogelbestands freigelassen werden.
 - 5.2. Federwild darf nur mit Genehmigung oder auf Anordnung durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Nordsachsen gejagt werden.
6. Im öffentlichen Interesse wird die sofortige Vollziehung der Maßnahmen unter Ziffer 3 bis 5 angeordnet.
7. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben
8. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung ist nebst Begründung gemäß der Bekanntmachungssatzung des Landkreises zunächst als Notbekanntmachung in der Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises Nordsachsen (www.landkreis-nordsachsen.de) einzusehen.

Des Weiteren ist diese Allgemeinverfügung in den Aushängkästen am Sitz des Landratsamtes Torgau, Schlossstraße 27, 04860 Torgau, sowie den Verwaltungsstandorten Delitzsch, Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch, Eilenburg, Dr.-Belian-Str.5, 04838 Eilenburg und Oschatz, Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz einzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung des Landratsamtes Nordsachsen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Nordsachsen, Schlossstr. 27 in 04860 Torgau oder den Außenstellen

Südring 17, 04860 Torgau,
 Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch,
 Dr.-Belian-Str. 4-5, 04838 Eilenburg,
 Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz,
 Fischerstraße 26, 04860 Torgau
 oder durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter digitaler Signatur an die Adresse poststelle@lra-nordsachsen.de einzulegen.

Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung in Ziffer 7 dieses Bescheides entfaltet ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung. Eine ganz oder teilweise Wiederherstellung kann aufgrund eines in schriftlicher, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten gestellten Antrages beim Verwaltungsgericht Leipzig, Rathenaustraße 40, 04179 Leipzig, erfolgen.

Wird der Antrag in elektronischer Form erhoben, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach über die auf der Internetseite www.egvp.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Hochachtungsvoll
i.A.

im Original gezeichnet am 24.11.2016

Dr. Brauer

Stellvertretende Amtstierärztin

Hinweis:

Gemäß § 64 Geflügelpest-Verordnung i.V.m. § 32 Abs. 2 TierGesG handelt derjenige ordnungswidrig, der vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Ziffern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Diese Ordnungswidrigkeit kann nach § 32 Abs. 3 TierGesG mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Dezernat Soziales

Barrierefreies Bauen 2017 – 100 Prozent Förderung für den Abbau von Barrieren an öffentlich zugänglichen Gebäuden und Einrichtungen

Wir sind global vernetzt, reisen um die ganze Welt, steigen auf die höchsten Berge und tauchen in den tiefsten Gewässern. Und trotzdem kann der Nachbar im Rollstuhl das vielgelobte Restaurant nebenan nicht besuchen, da die fünf Stufen am Eingang ein unüberwindbares Hindernis darstellen. Sollten unsere Lieblingsplätze nicht für alle Menschen zugänglich sein? Auch für diejenigen mit einem Handicap?

Seit 2014 stellt das Sächsische Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz (SMS) daher über das Förderprogramm „Barrierefreies Bauen – Lieblingsplätze für alle“ dem Landkreis Nordsachsen ca. 160.000,00 € für den Abbau von Barrieren zur Verfügung. Ziel des Programmes ist es, bestehende, öffentlich zugängliche Gebäude und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen zugänglich und nutzbar zu machen. Dafür werden je Einzelmaßnahme bis zu 25.000,00 € im Rahmen einer 100 Prozent-Förderung bereitgestellt.

Auch für 2017 ruft der Landkreis daher wieder dazu auf, sich nach Barrieren im öffentlichen Raum umzuschauen. Denn häufig sind es die kleinen Dinge, die einen großen Unterschied bedeuten. Fehlt ein geebener Zugang für **Rollstuhlfahrer (Rampe)**? Werden wichtige Signale (z. B. Feueralarm) auch optisch für **Hörbehinderte** angezeigt? Sind Texte bzw. Erläuterungen in Museen leicht verständlich geschrieben bzw. für **Menschen mit kognitiven Einschränkungen** bebildert? Sind Informationstafeln, Treppenstufen, Wege und Türen kontrastreich für **Menschen mit Sehbehinderung** dargestellt?

Der Landkreis freut sich über innovative Ideen, mit denen Menschen mit Beeinträchtigungen die Teilhabe am öffentlichen Leben erleichtert wird.

Anträge sind bis zum 25.01.2017 beim Landratsamt Nordsachsen, Sozialamt, Schlossstraße 27, 04860 Torgau zu stellen. Antragsformulare erhalten Sie im Sozialamt oder auf unserer Internetseite unter <http://www.landkreis-nordsachsen.de/formularuebersicht.html> (wählen Sie „Sozialamt“ aus). Für Anfragen steht als Ansprechpartnerin Frau Sophie Jähning (Telefon 03421 758 6621) gern zur Verfügung.



Kinder suchen Familien

Der Pflegekinderdienst sucht Familien für:

- Bereitschaftspflege sowie
- Vollzeitpflege

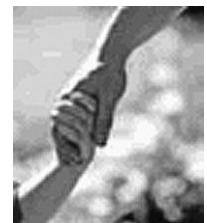
Die Pflegeeltern sollten:

- liebevoll und tolerant sein
- Verständnis für die besondere Situation von Pflegekindern aufweisen
- damit leben können, dass Kinder nicht immer perfekt sein müssen
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt haben

Wir möchten Kindern die Chance geben, ein Leben in Geborgenheit in einer Pflegefamilie führen zu können.

Ihre Ansprechpartner:

- **Bereich Torgau**
Frau Politschuk
Tel.: 03421 7586107
Schlossstraße 27, 04860 Torgau
- **Bereich Delitzsch-Eilenburg**
Frau Helfer-Thiemecke
Tel.: 034202 9886140
Richard-Wagner-Str. 7a, 04509 Delitzsch
- **Bereich Oschatz**
Frau Renner
Tel.: 03435 9846180
Friedrich-Naumann-Promenade 9, 04758 Oschatz



Bekanntmachungen Zweckverbände

Bekanntmachung über die Auslegung des Beteiligungsberichtes für das Jahr 2015 des Abwasserzweckverbandes Unteres Leinetal

In der Verbandsversammlung am 30.11.2016 nahm der Abwasserzweckverband Unteres Leinetal den Beteiligungsbericht für das Jahr 2015 zur Kenntnis.

Entsprechend § 99 Abs. 4 der Gemeindeordnung des Freistaates Sachsen in der zurzeit gültigen Fassung wird der Beteiligungsbericht 2015 in der Geschäftsstelle am Sitz des AZV Unteres Leinetal in Wölkau, Parkstraße 11, Kundenbüro OEWA, zu den Dienststunden

Montag bis Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Bitte Termin für die Einsichtnahme zu o.g. Dienststunden vorab telefonisch vereinbaren unter der Telefonnummer: 034295/79-227 oder -211.

gez.

Tiefensee
Verbandsvorsitzender

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“

Die öffentliche Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Presseler Heidewald- und Moorgebiet“ findet am Montag, dem 19.12.2016, um 17.00 Uhr im Landratsamt Nordsachsen, Dr.-Belian-Straße 4 – Zimmer 255, in 04838 Eilenburg statt.

Tagesordnung:

Öffentlich

- TOP 1 Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- TOP 2 Bestätigung des Protokolls der Verbandsversammlung vom 17.10.2016
- TOP 3 Beschluss des Haushaltsplanes/Haushaltssatzung 2017
- TOP 4 Beschluss zur Vergabe von Planungsleistungen zur Fortschreibung des PEPL für das Naturschutzgroßprojekt
- TOP 5 Feststellung des Jahresabschlusses 2012
- TOP 6 Information zur überörtlichen Prüfung der Eröffnungsbilanz
- TOP 7 Sonstiges
- TOP 8 Öffentliche Fragestunde

gez.

Fiedler
Verbandsvorsitzender

Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Sachsen-Nord“ Dommitzsch (Abwassersatzung – AbwS)

Aufgrund § 56 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 21.07.2016 (BGBl. I S. 1764); i.V.m. mit § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12.07.2013 (SächsGVBl. S. 503), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.07.2016 (SächsGVBl. S. 287); der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 146), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz vom 29.04.2015 (SächsGVBl. Seite 349 [358]); der §§ 48, 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196); der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl., Seite 418; ber. SächsGVBl. 2005, Seite 306), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28.11.2013 (SächsGVBl. Seite 822 [840]) hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Sachsen-Nord“ Dommitzsch am 17.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. Teil – Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Der Abwasserzweckverband „Sachsen-Nord“ Dommitzsch (im Folgenden: Zweckverband) betreibt die Beseitigung des in seinem Gebiet anfallenden Abwassers in anlagenbezogenen öffentlichen Einrichtungen (Abs. 2).
- (2) Es werden folgende anlagenbezogenen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 2 Satz 2 SächsKAG) gebildet:
 - + Entsorgungsgebiet Dommitzsch, Wörlitz (anlagenbezogene Einrichtung 1)
 - + Entsorgungsgebiet Trossin (anlagenbezogene Einrichtung 2).
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das
 - über eine private Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt oder
 - in abflusslosen Gruben oder Kleinkläranlagen gesammelt wird oder
 - zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser), das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Was-

ser (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in öffentlichen Abwasseranlagen mit Schmutzwasser oder Niederschlagswasser fließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

- (2) Öffentliche Abwasseranlagen haben den Zweck, das im Zweckverbandsgebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Klärwerke sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grundstücksgrenze (Anschlusskanäle im Sinne von § 11).
- (3) Private Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Anlagen, die der Sammlung, Behandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdbereich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen), Hebeanlagen, abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen.
- (4) Grundstücke, für die weder eine leitungsgebundene Anschlussmöglichkeit noch ein tatsächlicher leitungsgebundener Anschluss über öffentliche Kanäle an ein öffentliches Klärwerk besteht und deren Abwasser in einer privaten Kleinkläranlage behandelt oder in einer privaten abflusslosen Grube gesammelt und jeweils abgefahren wird, gelten als dezentral entsorgt im Sinne von § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsKAG. Die nicht unter Satz 1 fallenden Grundstücke gelten als zentral entsorgt.

2. Teil – Anschluss und Benutzung

§ 3

Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den Grundstücken anfallende Abwasser dem Zweckverband im Rahmen des § 50 SächsWG zu überlassen, soweit der Zweckverband zur Abwasserbeseitigung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.
- (2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Absatz 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.
- (3) Grundstücke sind, wenn sie mit einer baulichen Anlage versehen werden, anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.
- (4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.

- (5) Abwasser, das auf Grundstücken anfällt, die nicht an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, hat der nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichtete dem Zweckverband oder dem von ihm beauftragten Unternehmer zu überlassen (Benutzungszwang). Dies gilt nicht für Niederschlagswasser.
- (6) Bei Grundstücken, die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept des Zweckverbandes nicht oder noch nicht an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können, kann der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den Anschluss seines Grundstücks verlangen, wenn er den für den Bau des öffentlichen Kanals entstehenden Aufwand übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet. Einzelheiten, insbesondere die Frage, wer den Unterhaltungs- und Erneuerungsaufwand trägt, werden durch einen öffentlich rechtlichen Vertrag geregelt.

§ 4

Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss

- (1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächstliegende öffentliche Abwasseranlage technisch unzumänglich oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann der Zweckverband verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.
- (2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht erstellt, kann der Zweckverband den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.

§ 5

Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Verpflichtung zur Benutzung deren Einrichtungen können die nach § 3 Abs. 1, 2 und 5 Verpflichteten auf Antrag insoweit und solange befreit werden, als ihnen der Anschluss oder die Benutzung wegen ihres, die öffentlichen Belange überwiegenden, privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Allgemeine Ausschlüsse

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabreinigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, das Material der öffentlichen Abwasseranlagen und/oder Transportfahrzeuge angreifen, ihren Betrieb, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind ausgeschlossen:
 1. Stoffe – auch in zerkleinertem Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester, hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle, Glas und Kunststoffe),

2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften Werte aufweist, die über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Merkblattes DWA-M 115/2 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Der Zweckverband kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
 - (4) Der Zweckverband kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
 - (5) § 50 Abs. 3 bis 6 SächsWG bleibt unberührt.
 - (6) Werden die Anlagen der Abwasserbeseitigung im Trennsystem bereitgestellt, ist dies für den Anschluss und die Benutzung gemäß §§ 3, 4 zu beachten. Es ist untersagt, Schmutzwasser aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in öffentliche Anlagen der Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswasser aus privaten Grundstücksentwässerungsanlagen in öffentliche Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung einzuleiten.

§ 7

Einleitungsbeschränkungen

- (1) Der Zweckverband kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung, Drosselung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, und von sonstigem Wasser bedarf der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes.

§ 8

Eigenkontrolle und Wartung

- (1) Der Zweckverband kann verlangen, dass auf Kosten des Grundstückseigentümers oder des sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit

der Abwässer zur Bestimmung der Schadstofffracht in die private Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.

- (2) Die Eigenkontrolle und Wartung einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube hat den Anforderungen der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft zu den Anforderungen an Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, über deren Eigenkontrolle und Wartung sowie deren Überwachung (Kleinkläranlagenverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu genügen. Danach erforderliche Wartungen einer Kleinkläranlage sind durch den Hersteller oder einen Fachbetrieb (Fachkundigen gemäß Bauartzulassung) auszuführen. Die Häufigkeit und der Umfang der Wartung von (vollbiologischen) Kleinkläranlagen werden durch die Bauartzulassung und Festlegungen der wasserrechtlichen Erlaubnis bestimmt. Bei vollbiologischen Kleinkläranlagen ohne Bauartzulassung (ab Oktober 2016 errichtete Anlagen) wird bei Direkteinleitung die Häufigkeit und der Umfang der Wartung durch Festlegungen der Betriebsanleitung und der wasserrechtlichen Erlaubnis, bei Indirekteinleitungen durch Festlegungen der Betriebsanleitung und der Einleitgenehmigung des Zweckverbandes bestimmt. Soweit der Überlauf der Kleinkläranlagen in einen öffentlichen Kanal abgeleitet wird, kann der Zweckverband zusätzliche Anforderungen an die Wartung stellen. Die Häufigkeit und der Umfang der Wartung von Sammelgruben werden bei bauartgeprüften Sammelgruben durch die Bauartzulassung festgelegt. Bei Sammelgruben ohne Bauartzulassung sind im Abstand von höchstens 5 Jahren Sichtkontrollen durchzuführen und das Ergebnis im Betriebsbuch zu dokumentieren. Wird im Rahmen der Überwachung festgestellt, dass größere, nicht erklärbare Differenzen zwischen Trinkwasserbezug und abgefahrener Menge Abwasser auftreten, kann der Zweckverband die Durchführung einer Dichtheitsprüfung anordnen. Das Betriebsbuch einer Kleinkläranlage bzw. einer abflusslosen Grube ist nach deren endgültiger Stilllegung bis zum Ende des 5. folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebsbuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.
- (3) Der Zweckverband kann – soweit Absatz 2 nicht zur Anwendung kommt – in entsprechender Anwendung der Vorschriften der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen (Eigenkontrollverordnung) in der jeweils geltenden Fassung auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuches verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens fünf Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und dem Zweckverband auf Verlangen vorzulegen. Im Falle eines Rechtsstreits ist das Betriebstagebuch bis zum Ablauf eines Jahres nach dessen rechtskräftigem Abschluss aufzubewahren.

§ 9

Abwasseruntersuchungen

- (1) Der Zweckverband kann bei Bedarf Abwasseruntersuchungen vornehmen. Er bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 18 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn

1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
 2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

§ 10 Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer und sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete sind im Rahmen der Vorschrift der §§ 93 WHG, 95 SächsWG verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung gegen Entschädigung zu dulden. Sie haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlusskanäle zu ihren Grundstücken zu dulden.

3. Teil – Anschlusskanäle und private Grundstücksentwässerungsanlagen

§ 11 Anschlusskanäle

- (1) Anschlusskanäle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) werden von dem Zweckverband hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter und unter Wahrung ihrer berechtigten Interessen von dem Zweckverband bestimmt.
- (3) Der Zweckverband stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle bereit. Jedes Grundstück erhält mindestens einen Anschlusskanal.
- (4) In besonders begründeten Fällen (insbesondere bei Sammelgaragen, Reihenhäusern, Grundstücksteilung nach Verlegung des Anschlusskanals) kann der Zweckverband den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Anschlusskanal vorschreiben oder auf Antrag zu lassen.
- (5) Der Zweckverband kann auf Antrag des Grundstückseigentümers oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten weitere sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlusskanäle herstellen. Als weitere Anschlusskanäle gelten auch Anschlusskanäle für Grundstücke, die nach Entstehen der erstmaligen Beitragspflicht (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 bis 3) neu gebildet werden.
- (6) In der anlagenbezogenen Einrichtung 1 gelten die Schmutzwasser- und Regenwasseranschlusskanäle als ein Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2, sofern die Grundstücke im Trennsystem entwässert werden. In der anlagenbezogenen Einrichtung 2 gelten die Regenwasseranschlusskanäle als Anschlusskanal im Sinne des Abs. 3 Satz 2.

§ 12 Kosten- bzw. Aufwandsersatz

- (1) In der anlagenbezogenen Einrichtung 1 sind die Kosten der für den erstmaligen Anschluss eines Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (§ 11 Abs. 3 und 4) durch den Abwasserbeitrag nach § 33 abgegolten.

- (2) In der anlagenbezogenen Einrichtung 2 trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der für den erstmaligen Anschluss des Grundstückes notwendigen Anschlusskanäle (§ 11 Abs. 3 und 4).
- (3) Den tatsächlich entstandenen Aufwand für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der in § 11 Absatz 5 genannten Anschlusskanäle trägt derjenige, der im Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen im Zeitpunkt der Beendigung der Maßnahme Grundstückseigentümer oder sonstiger nach § 3 Abs. 1 Verpflichteter ist, soweit die Herstellung oder die Maßnahmen von ihm zu vertreten sind oder ihm dadurch Vorteile zuwachsen.
- (4) Der Anspruch des Zweckverbandes auf Ersatz des Aufwands gemäß Abs. 2 und 3 entsteht mit der Herstellung des Anschlusskanals, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Aufwandsersatz wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.
- (5) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach Abs. 2 und 3 voraussichtlich entstehenden Aufwandsersatz iHv 80. v. H., sobald die Maßnahme durch den Anschlussnehmer beantragt bzw. durch den Zweckverband verfügt wurde. Der Zweckverband ist erst nach Entrichtung dieser Vorauszahlung zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet. Die Vorauszahlung wird 2 Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 13 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung des Zweckverbandes bedürfen:
 1. Die Herstellung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung,
 2. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung.

Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerrufenlich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z. B. über bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Für die den Anträgen beizufügenden Unterlagen gelten die Vorschriften des § 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung der Sächsischen Bauordnung (SächsBO-DurchführVO) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß. Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Kanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei dem Zweckverband einzuholen.

§ 14 Regeln der Technik für private Grundstücksentwässerungsanlagen

Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind nach den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen.

§ 15**Herstellung, Änderung und Unterhaltung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen**

- (1) Die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 Abs. 3) sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Der Zweckverband ist im technisch erforderlichen Umfang befugt, mit dem Bau der Anschlusskanäle einen Teil der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, einschließlich der Prüf-, Kontroll- und Übergabeschächte mit den gemäß § 8 Abs. 1 erforderlichen Messeinrichtungen, herzustellen und zu erneuern. Der Aufwand ist dem Zweckverband vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (3) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete hat die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen mit den öffentlichen Abwasseranlagen im Einvernehmen mit dem Zweckverband herzustellen. Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauenebene (§ 17) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Bestehende private Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Abwassers dies notwendig machen.
- (5) Änderungen an einer privaten Grundstücksentwässerungsanlage, die infolge einer nicht vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu vertretenden Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen notwendig werden, führt der Zweckverband auf seine Kosten aus, sofern nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderung oder Stilllegung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen dem erstmaligen leitungsgebundenen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage dient oder für Grundstücke, die einen erstmaligen Anschluss an die zentrale Abwasserentsorgung erhalten.
- (6) Wird eine private Grundstücksentwässerungsanlage – auch vorübergehend – außer Betrieb gesetzt, so kann der Zweckverband den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten zu ersetzen. § 12 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend. Der Zweckverband kann die Ausführung der in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten übertragen.

§ 16**Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Toiletten mit Wasserspülung**

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörenden Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörenden Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer oder den sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem

Zweckverband schadenersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.

- (2) Der Zweckverband kann vom Grundstückseigentümer und dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergl. dürfen nicht an private Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit Abwasserreinigung durch ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Toiletten mit Wasserspülung zulässig.
- (5) § 14 gilt entsprechend.

§ 17**Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergl., die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen. § 15 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 18**Abnahme und Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht**

- (1) Die private Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme durch den Zweckverband in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der privaten Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Zweckverband ist berechtigt, die privaten Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Den mit der Überwachung der Anlagen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnungen nur mit Einwilligung des Berechtigten, Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur in den Zeiten betreten, in denen sie normalerweise für die jeweilige geschäftliche oder betriebliche Nutzung offen stehen. Grundstückseigentümer und die sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten sind verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach den Sätzen 1 und 2 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Werden bei der Prüfung der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer oder die sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 19**Private Kleinkläranlagen und private abflusslose Gruben**

- (1) Die Entsorgung des Schlammes aus privaten Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe und des Inhalts abflussloser Gruben erfolgt bedarfsgerecht, für alle anderen privaten Anlagen und in den Fällen des Absatzes 3 Satz 4 erfolgt sie regelmäßig oder nach Bedarf.
- (2) Die bedarfsgerechte oder regelmäßige Entsorgung erfolgt zu dem von dem Zweckverband für jede Kleinkläranlage und abflusslose Grube unter Berücksichtigung der Herstellerhinweise, der DIN 4261 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe bzw. der DIN EN 12566 Teil 1 in der jeweils geltenden Ausgabe, sowie den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung festgelegten Zeitpunkt oder mindestens in den in der wasserrechtlichen Entscheidung festgelegten Abständen. Die DIN und DIN EN-Normen sind im Beuth Verlag GmbH, Berlin, erschienen und beim Deutschen Patent- und Markenamt in München archivmäßig gesichert niedergelegt. Der Zweckverband oder der Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt, die Bekanntgabe kann öffentlich erfolgen.
- (3) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Fäkalschlamm-entsorgung ist, dass der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete gemäß § 8 Abs. 2 regelmäßig eine fachgerechte Schlammspiegelmessung durchführen lässt und dem Zweckverband den etwaigen Bedarf für eine Entleerung unverzüglich anzeigt. Erfolgt anlässlich der Wartung einer Kleinkläranlage eine Schlammspiegelmessung, so ist das Messprotokoll dem Zweckverband unverzüglich zuzusenden; Abs. 8 lit. a) bleibt unberührt. Wird keine Schlammspiegelmessung durchgeführt oder werden die Ergebnisse der Messungen nicht rechtzeitig nach Satz 1 bis 3 dem Zweckverband mitgeteilt, so erfolgt eine regelmäßige Entsorgung. Die Anzeige hat für abflusslose Gruben spätestens dann zu erfolgen, wenn diese bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt sind.
- (4) Der Zweckverband kann die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen auch zwischen den nach Absatz 1 und 2 festgelegten Terminen und ohne Anzeige nach Absatz 3 entsorgen, wenn aus Gründen der Wasserwirtschaft ein sofortiges Leeren erforderlich ist.
- (5) Der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete ist dafür verantwortlich, dass die unter Abs. 1 fallenden Abwasseranlagen jederzeit zum Zwecke des Abfahrens des Abwassers zugänglich sind und sich der Zugang in einem verkehrssicheren Zustand befindet.
- (6) Zur Entsorgung und zur Überwachung der Abwasseranlagen nach Absätzen 7 und 8 ist den Beauftragten des Zweckverbandes ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu gewähren.
- (7) Die Überwachung der Eigenkontrolle und Wartung der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben erfolgt auf Grundlage der Kleinkläranlagenverordnung. Durch den Zweckverband festgestellte und gegenüber dem Grundstückseigentümer oder dem sonstigen nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten beanstandete Mängel sind von diesem innerhalb der gesetzten Frist zu beheben; der Zweckverband ist hierüber unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (8) Die Überwachung der Eigenkontrolle im Sinne des Absatzes 7 Satz 1 wird wie folgt durchgeführt:
 - a) Der Grundstückseigentümer bzw. der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete hat dem Zweckverband bei Kleinkläranlagen, für die die Wartung durch den Hersteller

oder einen Fachbetrieb vorgeschrieben ist, die Wartungsprotokolle unverzüglich zuzusenden oder die Zusendung über die vertraglich gebundene Wartungsfirma zu veranlassen.

- b) Bei abflusslosen Gruben erfolgt die Überwachung durch Vergleich der bezogenen Trinkwassermenge und Brauchwasser aus Brunnen oder Zisternen, abzüglich Absetzungen, mit der im Vergleichszeitraum entnommenen Menge Abwasser. Die entnommene Menge Abwasser soll zur Grundstücksnutzung (Anzahl der sich nicht nur gelegentlich auf dem Grundstück befindlichen Personen) plausibel sein. Die Überwachung erfolgt zudem durch Einsichtnahme in das Betriebsbuch und Sichtkontrolle der Anlage anlässlich der Fäkalschlammabfuhr oder Entleerung der abflusslosen Gruben.
- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Neben-einrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder sonstige nach § 3 Abs. 1 Verpflichtete.
- (10) § 18 Abs. 2 gilt entsprechend.

4. Teil – Abwasserwasserbeitrag**§ 20****Erhebungsgrundsatz**

- (1) Der Zweckverband erhebt zur angemessenen Ausstattung der Einrichtungen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Entsorgungsgebiet I (räumliches Gebiet der Stadt Dommitzsch und der Gemeinde Wörblitz) mit Betriebskapital einen Abwasserbeitrag.
- (2) Die Höhe des Betriebskapitals wird auf 2.718.791,70 € festgesetzt.
- (3) Durch Satzung können zur angemessenen Aufstockung des nach Absatz 2 festgesetzten Betriebskapitals gemäß § 17 Abs. 2 SächsKAG weitere Beiträge erhoben werden.

§ 21**Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der erstmaligen Beitragspflicht im Sinne von § 20 Abs. 1 unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die übrigen Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 und 2, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, unterliegen der erstmaligen Beitragspflicht gemäß § 20 Abs. 1. Voraussetzung ist, dass das Abwasser behandelt wird und die Abwasseranlagen den rechtlichen Anforderungen genügen.

- (4) Grundstücke im Sinne der Absätze 1 bis 3, für die schon ein erstmaliger Beitrag nach den Vorschriften des Sächs-KAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunal Finanzen entstanden ist, unterliegen einer weiteren Beitragspflicht, wenn dies durch Satzung (§ 20 Abs. 3) bestimmt wird.

**§ 22
Beitragsschuldner**

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner; Entsprechendes gilt für sonstige dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte.
- (3) Mehrere Beitragsschuldner nach Abs. (1) und (2) haften als Gesamtschuldner.
- (4) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Absatzes 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht oder sonstigen dinglichen Nutzungsrecht, im Falle des Absatzes 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum; entsprechendes gilt für sonstige dingliche Nutzungsrechte.

**§ 23
Beitragsmaßstab**

Maßstab für die Bemessung des Abwasserbeitrags ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (§ 24) mit dem Nutzungsfaktor (§ 25).

**§ 24
Grundstücksfläche**

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. Bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 2. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) oder im Bereich eines Bebauungsplans, der die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, liegen, die Fläche, die unter Berücksichtigung des § 19 Abs. 1 SächsKAG der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
 3. bei Grundstücken, die teilweise in den unter Ziffer 1. oder 2. beschriebenen Bereichen und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche;
 4. bei Grundstücken, die mit ihrer gesamten Fläche im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG maßgebende Fläche
- (2) Die nach § 19 Abs. 1 SächsKAG vorgesehene Abgrenzung geschieht nach den Grundsätzen für die grundbuchmäßige Abschreibung von Teilflächen unter Beachtung der baurechtlichen Vorschriften ohne die Möglichkeit der Übernahme einer Baulast.

**§ 25
Nutzungsfaktor**

- (1) Der Nutzungsfaktor bemisst sich nach den Vorteilen, die den Grundstücken nach Maßgabe ihrer zulässigen baulichen Nutzung durch die Einrichtung vermittelt werden. Die Vorteile orientieren sich an der Zahl der zulässigen Geschosse. Als Geschosse gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung.
- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt im Einzelnen:
- | | |
|--|-----|
| 1. in den Fällen des § 29 Abs. 2 | 0,2 |
| 2. in den Fällen des § 29 Abs. 3 und § 30 Abs. 4 | 0,5 |
| 3. bei eingeschossiger Bebaubarkeit | 1,0 |
| 4. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit | 1,5 |
| 5. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit | 2,0 |
| 6. bei viergeschossiger Bebaubarkeit | 2,5 |
| 7. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit | 3,0 |
| 8. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit | 3,5 |

**§ 26
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Geschosshöhe festsetzt**

- (1) Als Geschosshöhe gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) Sind in einem Bebauungsplan über die bauliche Nutzung eines Grundstückes mehrere Festsetzungen (Geschosshöhe, Gebäudehöhe, Baumassenzahl) enthalten, so ist die Geschosshöhe vor der Gebäudehöhe und diese vor der Baumassenzahl maßgebend.

**§ 27
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder die Höhe der baulichen Anlagen, sondern durch Festsetzung einer Baumassenzahl, so gilt als Geschosshöhe die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosshöhe aus der Teilung dieser Baumasse durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (3) § 26 Abs. (3) ist anzuwenden.

**§ 28
Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken,
für die ein Bebauungsplan die Höhe
baulicher Anlagen festsetzt**

- (1) Bestimmt ein Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch eine Geschosshöhe oder Baumassenzahl, sondern durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschosshöhe

1. bei Festsetzung der maximalen Gebäudehöhe, die festgesetzte maximale Gebäudehöhe geteilt durch 3,5;
 2. bei Festsetzung der maximalen Wandhöhe das festgesetzte Höchstmaß der Wandhöhe baulicher Anlagen, entsprechend der Definition des § 6 Abs. 4 Satz 2 Sächsischer Bauordnung, geteilt durch 3,5, zuzüglich eines weiteren Geschosses, wenn gleichzeitig eine Dachneigung von mindestens 30° festgesetzt ist.; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 in eine Geschosshöhe umzurechnen.
- (3) § 26 Abs. (3) ist anzuwenden.

§ 29

Stellplätze, Garagen, Gemeinbedarfsflächen und sonstige Flächen

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Als Geschosse gelten, neben Vollgeschossen im Sinne der SächsBO, auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (2) Auf öffentlichen Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücken, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder), wird ein Nutzungsfaktor 0,2 angewandt. Die §§ 26, 27 und 28 finden keine Anwendung.
- (3) Für Grundstücke in Kleingärten gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5.
- (4) Für Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 26, 27, 28 und der Absätze 1 bis 3 nicht erfasst sind (z. B. Lagerplätze) gilt ein Nutzungsfaktor von 0,5, wenn auf ihnen keine Gebäude errichtet werden dürfen.

§ 30

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Bebauungsplanfestsetzungen im Sinne der §§ 26 – 29 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 26 – 29 entsprechenden Festsetzungen enthält, ist bei bebauten und unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse maßgebend. Ist im Einzelfall eine größere Geschosshöhe vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.
- (2) Im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, gilt die Zahl der genehmigten Geschosse. Bei unbebauten Grundstücken, Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken mit nur untergeordneter Bebauung gilt ein Nutzungsfaktor von 1,0.
- (3) Als Geschosse nach den Absätzen 1 und 2 gelten Vollgeschosse im Sinne der Sächsischen Bauordnung. Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss im Sinne der Sächsischen Bauordnung ergibt sich die Geschosshöhe aus der tatsächlich vorhandenen Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Überschreiten

Geschosse, die nicht als Wohn- oder Büroräume genutzt werden, die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (4) Soweit die Absätze 1–3 keine Regelungen enthalten, ist § 29 entsprechend anzuwenden.

§ 31

Erneute Beitragspflicht

- (1) Grundstücke, für die bereits ein Beitrag nach § 21 entstanden ist, unterliegen einer erneuten Beitragspflicht, wenn
 1. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert (z. B. durch Zukauf) und für die zugehende Fläche noch keine Beitragspflicht entstanden war
 2. sich die Fläche des Grundstücks vergrößert und für die zugehende Fläche eine Beitragspflicht zwar schon entstanden war, sich jedoch die zulässige bauliche Nutzung der zugehenden Fläche durch die Zuschreibung erhöht,
 3. sich die Verhältnisse, die der Abgrenzung gemäß § 24 Abs. 1 zugrunde lagen, geändert haben,
 4. allgemein oder im Einzelfall ein höheres Maß der baulichen Nutzung zugelassen wird oder
 5. ein Fall des § 26 Abs. 2 oder ein Fall, auf den diese Bestimmung kraft Verweisung anzuwenden ist, nachträglich eintritt.
- (2) Der erneute Beitrag bemisst sich nach den Grundsätzen des § 25. In den Fällen des Absatzes 1 Ziffer 2., 4. und 5. bemisst sich der erneute Beitrag nach der Differenz zwischen den der bisherigen Situation und der neuen Situation entsprechenden Nutzungsfaktoren; wenn durch die Änderung der Verhältnisse der jeweilige Rahmen des § 25 Abs. 2 nicht überschritten wird, entsteht keine erneute Beitragspflicht. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des 4. Teils dieser Satzung entsprechend.

§ 32

Zusätzlicher Abwasserbeitrag von Großverbrauchern

Für Grundstücke, die die Einrichtung nachhaltig nicht nur unerheblich über das normale Maß hinaus in Anspruch nehmen, kann der Zweckverband durch besondere Satzungsregelung zusätzliche Beiträge gem. § 20 SächsKAG erheben.

§ 33

Beitragsatz

Der Abwasserbeitrag beträgt 2,26 EURO je m² Nutzungsfläche.

§ 34

Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 1. in den Fällen des § 21 Abs. 3 mit dem Inkrafttreten dieser Satzung,
 2. in den Fällen des § 21 Abs. 1 sobald das Grundstück an die Einrichtung angeschlossen werden kann,
 3. in den Fällen des § 21 Abs. 2 mit der Genehmigung des Anschlussantrages.
 4. in den Fällen des § 21 Abs. 4 mit dem Inkrafttreten der Satzung (-änderung) über die Erhebung eines weiteren Beitrags.
 5. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 mit der Eintragung der Änderung im Grundbuch,
 6. in den Fällen des § 31 Abs. 1 Ziffer 3, 4 und 5 mit dem Wirksamwerden der Rechtsänderungen oder, soweit

die Änderungen durch Baumaßnahmen eintreten, mit deren Genehmigung; soweit keine Genehmigung erforderlich ist, ist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem die Gemeinde Kenntnis von der Änderung erlangt hat.

- (2) Absatz 1 gilt auch für mittelbare Anschlüsse (§ 13 Abs. 2).

§ 35 Fälligkeit der Beitragsschuld

Der Abwasserbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

§ 36 Entstehung und Fälligkeit von Vorauszahlungen

- (1) Der Zweckverband erhebt Vorauszahlungen auf den nach § 20 Abs. 1 voraussichtlich entstehenden Beitrag
1. in Höhe von 80 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals,
 2. in Höhe von weiteren 20 vom Hundert, sobald mit der Herstellung des Klärwerks begonnen wird.
Die Vorauszahlung nach Satz 1 Ziffer 1. wird auch für Grundstücke erhoben, die bereits an einen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen sind, soweit der Abwasserbeitrag nicht mit Inkrafttreten dieser Satzung entstanden ist, weil die öffentlichen Abwasseranlagen nicht den Voraussetzungen des § 21 Abs. 3 Satz 2 entsprechen; die Vorauszahlung wird in diesen Fällen mit dem Inkrafttreten der Satzung erhoben.
- (2) Die Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.
- (3) Vorauszahlungen werden beim Wechsel des Eigentums nicht erstattet, sondern auf die endgültige Beitragsschuld angerechnet, auch wenn der Vorauszahlende nicht Beitragsschuldner wird.
- 4) § 22 Abs. 1 bis 3 gilt entsprechend.

§ 37 Ablösung des Beitrags

- (1) Der erstmalige Abwasserbeitrag im Sinne von § 21 Abs. 1 bis 3 kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag der Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung wird im Einzelfall zwischen der Gemeinde und dem Grundstückseigentümer oder dem Erbbauberechtigten oder dem sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten vereinbart.
- (3) Weitere, erneute und zusätzliche Beitragspflichten (§ 21 Abs. 4, §§ 31 und 32) bleiben durch Vereinbarungen über Ablösungen des erstmaligen Abwasserbeitrags unberührt.
- (4) Weitere, erneute und zusätzliche Beiträge können nicht abgelöst werden.

§ 38 Anrechnung von Erschließungsleistungen auf den Abwasserbeitrag

Der von Dritten gemäß § 25 Abs. 2 SächsKAG übernommene Erschließungsaufwand wird im nachgewiesenen beitragsfähigen Umfang auf die Beitragsschuld der erschlossenen Grundstücke angerechnet.

5. Teil – Abwassergebühren

1. ABSCHNITT: ALLGEMEINES

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Der Zweckverband erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen der anlagenbezogenen Einrichtungen 1 und 2 Abwassergebühren. Sie werden erhoben für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung als Grundgebühr und als Einleitungsgebühr und für die Teilleistungen Niederschlagswasserentsorgung, Entsorgung abflussloser Gruben als Entsorgungsgebühr sowie Kleinkläranlagen, für Abwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen sind, und für sonstiges Abwasser.

§ 40 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte oder der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Gebührensschuldner für die Abwassergebühr nach § 46 Abs. 2 ist derjenige, der das Abwasser anliefern.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner für dasselbe Grundstück sind Gesamtschuldner.

2. ABSCHNITT: SCHMUTZWASSERENTSORGUNG

§ 41 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserentsorgung (Einleitungsgebühr)

- (1) Die Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 42 Abs. 1).
- (2) Bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3 bemisst sich die Abwassergebühr nach der eingeleiteten Wassermenge.

§ 42 Abwassermenge bei der Schmutzwasserentsorgung

- (1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 50 Abs. 2) gilt im Sinne von § 41 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge
 1. bei öffentlicher Wasserversorgung, der der Entgeltberechnung zugrunde gelegte Wasserverbrauch,
 2. bei nicht öffentlicher Trink- und Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge und
 3. das auf Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder Betrieb genutzt und in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird.
- (2) Auf Verlangen des Zweckverbandes hat der Gebührensschuldner bei Einleitungen nach § 7 Abs. 3, bei nicht öffentlicher Wasserversorgung (Absatz 1 Nummer 2) oder bei Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Absatz 1 Nummer 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.

§ 43**Absetzungen bei der Schmutzwasserentsorgung**

- (1) Nach § 42 ermittelte Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassereinleitungsgebühr für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung abgesetzt.
- (2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Absatz 2 Nummer 3, ausgeschlossen ist.
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. Je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 Kubikmeter/Jahr und
2. je Vieheinheit Geflügel 5 Kubikmeter/Jahr.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten gemäß § 51 des Bewertungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet. Diese pauschal ermittelte, nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge im Sinne von § 42 abgesetzt. Die danach verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen einwohnermelderechtlich erfasste Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufgehalten hat, mindestens 20 Kubikmeter/Jahr betragen. Wird dieser Wert nicht erreicht, ist die Absetzung entsprechend zu verringern.

- (4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.
- (5) Im Falle des Wasserverlustes aus Havarie ist der Antrag sofort nach Feststellung der Havarie zu stellen. Die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge wird vom Zweckverband unter Zugrundelegung des Verbrauchs des letzten Abrechnungszeitraums und unter Berücksichtigung begründeter Angaben des Kunden geschätzt oder auf der Grundlage von Verbrauchsrichtwerten ermittelt.

3. ABSCHNITT: NIEDERSCHLAGSWASSERENTSORGUNG**§ 44****Gebührenmaßstab für die Niederschlagswasserentsorgung**

- (1) Die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung wird nach der Niederschlagswassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt und in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.
- (2) Maßstab für die Abwassergebühr für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung ist die versiegelte Grundstücksfläche. Versiegelte Grundstücksflächen sind:

1. die gesamten Grundflächen von Gebäuden oder baulichen Anlagen einschließlich der Dachüberstände,
 2. die Flächen der überdachten Terrassen, Freisitze o. ä.,
 3. die Flächen, die mit einem wasserundurchlässigen oder teilweise wasserundurchlässigen Belag oder einer Überdachung versehen sind,
 4. die sonstigen regelmäßig entwässerten Flächen,
- soweit von diesen Flächen Niederschlagswasser in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt.

§ 45**Ermittlung der versiegelten Grundstücksfläche**

- (1) Die zu veranlagende Grundstücksfläche ermittelt sich aus der versiegelten Grundstücksfläche multipliziert mit dem Abflussbeiwert gemäß der Versiegelungsart. Der Abflussbeiwert gemäß Versiegelungsart ermittelt sich wie folgt:

Oberfläche	Abflussbeiwert
Sehr stark befestigte Flächen:	
– Dachflächen inkl. Dachüberstände	0,8
– Beton / Asphalt	0,9
Stark befestigte Flächen:	
– Pflaster, Verbundsteine	0,7
– sonstige stark befestigte Flächen	0,65
– Gründach	0,3
– Rasengitter / Schotter	0,3

Je 1000 l fest installierte Zisterne, die ganzjährig genutzt wird, kommt die Absetzung von 50 m² versiegelte Fläche zum Ansatz.

- (2) Die Grundstückseigentümer und sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten sind hinsichtlich der versiegelten Grundstücksfläche gegenüber dem Zweckverband Auskunftspflichtig. Änderungen der zu veranlagenden Grundstücksfläche sind unverzüglich nach der Flächenänderung durch den Grundstückseigentümer und sonstigen nach § 3 Abs. 1 Verpflichteten dem Zweckverband anzuzeigen. Der Zweckverband leistet auf Antrag Unterstützung bei der Flächenermittlung.
- (3) Der Zweckverband kann abweichende Abflussbeiwerte auf Antrag des Grundstückseigentümers zugrunde legen. Den entsprechenden Nachweis hat dieser durch ein Gutachten zu erbringen.

4. ABSCHNITT: ENTSORGUNG VON KLEINKLÄRANLAGEN UND ABFLUSSLOSEN GRUBEN**§ 46****Gebührenmaßstab für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

- (1) Für Fäkalschlamm, der aus privaten Kleinkläranlagen oder Abwasser, das privaten abflusslosen Gruben entnommen wird, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entnommenen Menge. Für die Entsorgung der abflusslosen Sammelgruben gilt eine Bemessungsgrundlage von mindestens 90 % des Trinkwasserverbrauchs.
- (2) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (3) Für Schmutzwasser, das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an ein öffentliches Klärwerk

angeschlossen sind, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge. Dies gilt auch für Überläufe von privaten Kleinkläranlagen, die in einen in Satz 1 genannten öffentlichen Kanal entwässern.

**5. ABSCHNITT:
ABWASSERGEBÜHREN**

§ 47

Höhe der Abwassergebühren

Für das Entsorgungsgebiet Dommitzsch, Wörblitz (anlagenbezogene Einrichtung 1) gemäß § 1 Abs.2

- (1) Für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung gemäß § 41 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 4,17 € je Kubikmeter Abwasser (Kanal- und Klärg Gebühr).
- (2) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 0,95 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.
- (3) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr 17,27 € je Kubikmeter Abwasser.
- (4) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr 29,19 € je Kubikmeter Fäkalschlamm,

Für das Entsorgungsgebiet Trossin, anlagenbezogene Einrichtung 2. gemäß § 1 Abs.2

- (5) Für die Teilleistung Reinigung des Schmutzwassers in einem öffentlichen Klärwerk beträgt die Gebühr (Klärg Gebühr) 2,57 €/m³.
- (6) Für die Teilleistung Benutzung öffentlicher Kanäle zur Beseitigung des Schmutzwassers beträgt die Gebühr (Kanalbenutzungsgebühr) 2,49 €/m³
- (7) Für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung gemäß § 44 beträgt die Gebühr für Abwasser, das in öffentliche Kanäle eingeleitet wird, 1,02 € je Quadratmeter versiegelter Grundstücksfläche.
- (8) Für die Teilleistung Entsorgung von abflusslosen Gruben beträgt die Gebühr 17,72 € je Kubikmeter Abwasser.
- (9) Für die Teilleistung Entsorgung von Kleinkläranlagen beträgt die Gebühr 30,54 € je Kubikmeter Fäkalschlamm

**6. ABSCHNITT:
STARKVERSCHMUTZER, GRUNDGEBÜHREN**

§ 48

Starkverschmutzerzuschläge und Verschmutzungswerte

Starkverschmutzerzuschläge werden nicht erhoben.

§ 49

Grundgebühren

- (1) Neben der Einleitungsgebühr nach § 41 Abs. 1 wird für die Teilleistung Schmutzwasserentsorgung eine Grundgebühr erhoben. Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Nenndurchfluss Qn m ³ /Stunde	Dauerdurchfluss Q3 m ³ /Stunde	Grundgebühr in EUR/Monat
1,5 bis 2,5	bzw. bis 4,0 (Qn 2,5)	10,-
größer 2,5	Qn 6 und größer	15,-

Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (2) Wird die Schmutzwassereinleitung wegen Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen nicht vom Gebührenschuldner zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (3) Bei Absetzungen nach § 43 wird auf Antrag der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zugrunde gelegt, die notwendig wäre, um mindestens eine der eingeleiteten Schmutzwassermenge entsprechenden Wassermenge liefern zu können.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine nicht öffentliche Trink- und Brauchwasserversorgung vorliegt, ohne hierfür einen Wasserzähler zu verwenden, wird zur Berechnung der Grundgebühr die Nenngröße eines Wasserzählers zu Grunde gelegt, die mindestens erforderlich wäre, wenn die anfallende Wassermenge geliefert würde.
- (5) Bei mehreren Trinkwasseranschlüssen eines Grundstückes oder eines Anschlusses oder einer Einleitung nach Absatz 4 werden die sich ergebenden Nenngrößen addiert und für die so ermittelte Zählergröße eine Grundgebühr erhoben.

7. ABSCHNITT: GEBÜHRENSCHULD

§ 50

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Veranlagungszeitraum

- (1) Die Pflicht, Gebühren zu entrichten, entsteht jeweils zu Beginn des Kalenderjahres, frühestens jedoch mit der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen oder dem Beginn der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. in den Fällen des § 47 Abs. 1, 2, 4 Nr. 3 und 5 und des § 49 jeweils zum Ende eines Kalenderjahres für das jeweilige Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) und
 - 2. in den Fällen des § 47 Abs. 3, 4 Nr. 1 und 2 mit der Erbringung der Leistung bzw. Anlieferung des Abwassers.
- (3) Die Abwassergebühren nach Absatz 2 Nummer 1 sind zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. In den Fällen des Absatzes 2 Nummer 2 wird die Gebühr mit der Anforderung fällig.

§ 51

Vorauszahlungen

Jeweils zum 31. März, 30. Juni und 30. September eines jeden Jahres sind Vorauszahlungen auf die voraussichtliche Gebührenschuld nach § 50 Abs. 2 Nr. 1 zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils ein Viertel der Gebühr nach Maßgabe des Vorjahres

zugrunde zu legen; Änderungen der Gebührenhöhe sind dabei zu berücksichtigen. Fehlt eine Vorjahresabrechnung oder bezieht sich diese nicht auf ein volles Kalenderjahr, wird die voraussichtliche Gebühr geschätzt.

§ 52 Anzeigepflichten

(1) Binnen eines Monats haben der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte und der sonst dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigte dem Zweckverband anzuzeigen:

1. Den Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks,
2. die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung vorhandenen abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, soweit dies noch nicht geschehen ist,
3. Vergrößerungen oder Verkleinerungen der versiegelten Grundstücksflächen, soweit das Grundstück Niederschlagswasserentsorgt wird,
4. die versiegelte Grundstücksfläche, sobald der Zweckverband den Grundstückseigentümer dazu auffordert.

Eine Grundstücksübertragung ist vom Erwerber und vom Veräußerer anzuzeigen.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband anzuzeigen:

1. Die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nicht öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 42 Abs. 1 Nr. 2),
2. die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigungen (§ 7 Abs. 3) und
3. das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser verwendete Niederschlagswasser (§ 42 Abs. 1 Nr. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen dem Zweckverband mitzuteilen:

1. Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
2. wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist;
3. den Entleerungsbedarf der privaten Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Gruben gem. § 19 Abs. 3;
4. Erweiterungen oder Änderungen der Nutzung des Grundstücks, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung, insbesondere der Grundgebühren, ändern.

(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Anschlusskanal rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

§ 53 Haftung des Zweckverbandes

(1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die der Zweckverband nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen, wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.

(2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 17) bleibt unberührt.

(3) Im Übrigen haftet der Zweckverband nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

(4) Eine Haftung nach den Vorschriften des Haftpflichtgesetzes bzw. des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (Umweltschadensgesetz) bleibt unberührt.

§ 54 Anordnungsbefugnis, Haftung der Benutzer

(1) Der Zweckverband kann nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen im Einzelfall anordnen, um rechtswidrige Zustände zu beseitigen, die unter Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung herbeigeführt worden oder entstanden sind. Er kann insbesondere Maßnahmen anordnen, um drohende Beeinträchtigungen öffentlicher Abwasseranlagen zu verhindern und um deren Funktionsfähigkeit aufrechtzuerhalten. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, um eingetretene Beeinträchtigungen zu minimieren und zu beenden, sowie, um die Funktionsfähigkeit der Abwasseranlagen wiederherzustellen.

(2) Der Grundstückseigentümer und die sonstigen Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben den Zweckverband von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere private Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer oder Benutzer als Gesamtschuldner.

§ 55 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht dem Zweckverband überlässt,

2. entgegen § 6 Abs. 1 bis 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die vorgeschriebenen Grenzwerte für einleitbares Abwasser nicht einhält,

3. entgegen § 7 Abs. 1 Abwasser ohne Behandlung, Drosselung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,

4. entgegen einer auf Grundlage von § 7 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 erlassenen Regelung Abwasser einleitet,

5. entgegen § 7 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung des Zweckverbandes in öffentliche Abwasseranlagen einleitet,
6. entgegen § 11 Abs. 5 einen vorläufigen oder vorübergehenden Anschluss nicht von dem Zweckverband herstellen lässt,
7. entgegen § 13 Abs. 1 einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen ohne schriftliche Genehmigung des Zweckverbandes herstellt, benutzt oder ändert,
8. die private Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 14 und § 15 Abs. 3 Satz 2 und 3 herstellt,
9. die Verbindung der privaten Grundstücksentwässerungsanlage mit der öffentlichen Abwasseranlage nicht nach § 15 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Zweckverband herstellt,
10. entgegen § 16 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt,
11. entgegen § 16 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte oder ähnliche Geräte an eine private Grundstücksentwässerungsanlage anschließt,
12. entgegen § 18 Abs. 1 die private Grundstücksentwässerungsanlage vor Abnahme in Betrieb nimmt,
13. entgegen § 52 seinen Anzeigepflichten gegenüber dem Zweckverband nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 6 Abs. 2 Nr. 2 SächsKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig seinen Anzeigepflichten nach § 52 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (3) Die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (Sächs-VwVG) bleiben unberührt.

7. Teil – Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 56 Unklare Rechtsverhältnisse

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes (VZOG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 57 Inkrafttreten

- (1) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht aufgrund des SächsKAG oder des Vorschaltgesetzes Kommunalfinanzen bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung, die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 08.02.2001 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Dommitzsch, den 21.11.2016



Verbandsvorsitzende



Verschiedenes

Stadtverwaltung Torgau
Hauptamt

Torgau, 29.11.2016

Stellenausschreibung

Die Stadtverwaltung Torgau hat die Stelle

Amtsleiter/in Stadtplanungsamt

zum nächstmöglichen Zeitpunkt neu zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung des Stadtplanungsamtes
- Erstellung von Grundsätzen zur Stadtentwicklungs-, Flächennutzungs- und Regionalplanung
- Mitwirkung bei überörtlichen Planungen und Erstellung von Stellungnahmen der Stadt zu Planungen und Vorhaben Dritter
- Entwicklung von Grundsätzen für die Bauleitplanung und Räumliche Planungsvorhaben
- Anleitung der Sachbearbeiter/innen bei der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung, städtebaulichen Rahmenplanung, Orts/Stadtgestaltung und Verkehrsplanung, einschließlich Sachbearbeitung in komplizierten Fällen
- Strukturdatenerhebung und Ausarbeitung stadtplanerischer Analysen zur Festlegung von Maßnahmen der Stadtentwicklung
- Stadtplanung in komplexen und schwierigen Fällen
- Anleitung der Sachbearbeiter/innen der Sanierungsberatungsstelle in Grundsatzfragen der Programme der Städtebauförderung, einschließlich Sachbearbeitung in komplizierten Fällen
- Anleitung der Sachbearbeiter/innen im Rahmen der ländlichen Entwicklung, inkl. deren Förderprogramme, einschließlich Sachbearbeitung in komplizierten Fällen
- Anleitung der Sachbearbeiter/innen im Rahmen der Bearbeitung von flächen- und grundstücksbezogenen Daten inkl. Prüfung des Vorkaufsrechts der Gemeinde einschließlich Sachbearbeitung in komplizierten Fällen
- Anleitung der Sachbearbeiter/innen der Umweltstelle im Rahmen der Grundsätze örtlichen Umweltschutzes, des Hochwasserschutzes und von Entwicklungsmaßnahmen des Naturschutzes, einschließlich Sachbearbeitung in komplizierten Fällen
- Vertretung der städtischen Prämissen gegenüber Betroffenen, Behörden usw.
- städtebauliche Beurteilung/planungsrechtliche Stellungnahmen im Rahmen der Bearbeitung von Bauanfragen in komplexen Fällen
- Darstellung und Erläuterung der Planungen im Stadtrat und bei den Ausschüssen, einschließlich der Erarbeitung von Beschlussvorlagen
- zentrale Planauskunft
- Beantragung von Fördermitteln der Dorf/Städtebauförderung
- Bearbeitung von Satzungen nach Baugesetzbuch

Voraussetzungen:

- Diplom- oder Masterabschluss in der Studienrichtung Architektur und Städtebau oder vergleichbare Ausbildung
- sehr gute EDV-Kenntnisse
- ausgeprägte Leitungskompetenz und Kommunikationsfähigkeit
- selbstständige, zielstrebige, leistungsorientierte Arbeitsweise

Die Arbeitszeit umfasst 40 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach der Entgeltgruppe 12 TVöD. Die Bewerbung von

schwerbehinderten Menschen ist ausdrücklich erwünscht. Ein entsprechender Nachweis ist den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Bitte richten Sie Ihre vollständigen, aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen bis zum 16.12.2016 an die Stadtverwaltung Torgau, Hauptamt/Personalwesen, Markt 1, 04860 Torgau.

Für Fragen zum Ausschreibungsverfahren steht Ihnen Frau Susanne Felscher-Eichler unter der Telefonnummer 03421-748122 zur Verfügung.

Wir bitten um Verständnis, dass die Bewerbungsunterlagen ohne ausreichend frankierten Rückumschlag nicht zurückgesandt werden können.

Barth

Oberbürgermeisterin

Weihnachtsmärkte und -konzerte

★ 9./10.12.2016 Weihnachtsmarkt in Glossen

Freitag: Vorglühen ab 17.30 Uhr, danach Lampionumzug, Feuerwerk und Köstliches vom Grill
Samstag: Eröffnung ab 14.00 Uhr, danach Kaffeetafel, Programm und Filmvorführung

★ 10.12.2016 Weihnachtsmarkt

im Kloster Sorzig 13.00–17.00 Uhr

...mit Konzert, Kinderprogramm, Märchenfee „Lia“, Theateraufführung und vieles, vieles mehr

★ 10.12.2016 Weihnachtskonzert des Döllnitzalchores

in der Kirche Sorzig, Beginn: 14.00 Uhr
in der Kirche Mügeln, Beginn: 17.00 Uhr

★ 13./14.12.2016 Theateraufführung der Goetheschule Mügeln,

Beginn: 18.00 Uhr, Platzreservierungen unter: 034362/32480

★ 31.12.2016 Orgelvesper zu Silvester mit „Konzerte unterm Apfelbaum“

in der Kirche Sorzig, Beginn: 15.00 Uhr

Die nächste Möglichkeit zur DRK-Blutspende besteht:



Datum	Spendelokal	von-bis
Fr., 9.12.2016	Glesien, Sonnenblumen-Grundschule, Conradplatz 6	14:00–18:30 Uhr
Do., 22.12.2016	Torgau, Volkshochschule, Puschkinstr. 3	14:30–18:30 Uhr
Do., 29.12.2016	Delitzsch, Bürgerhaus, Securiusstr. 34	15:00–19:00 Uhr

Winterferienzeit 2017
der Sportjugend des Kreissportbundes
Nordsachsen e.V.



**5 Tage Fun und Erlebnistage
mit dem Team der Sportjugend des
Kreissportbund Nordsachsen e.V.**

Die Freizeit wird für alle Kinder und Jugendlichen (in den ausgeschriebenen Altersklassen) des Landkreises Nordsachsen angeboten. Eine Mitgliedschaft in einem Sportverein ist keine Voraussetzung!

Für Kinder im Alter von 9 – 15 Jahren

Unkostenbetrag: 220,00 Euro

Ansprechpartner:

Kreissportbund Nordsachsen e.V.
Leipziger Str. 44
04860 Torgau
Tel.: 03421-9697031 / Fax: 03421-9698028
Mail: ruhs@ksb-nordsachsen.de

Detaillierte Unterlagen bei Anmeldung

**„Es weihnachtet schwer“
Kinderprogramm mit Zwulf und Zwusel
im Thomas-Müntzer-Haus**

Dienstag, den 13. Dezember 2016, laden wir Klein und Groß in das Oschatzer Thomas-Müntzer-Haus ein. Ab 17.00 Uhr erwartet Sie die Veranstaltung „Es weihnachtet schwer“, ein weihnachtliches Kinderprogramm mit Zwulf und Zwusel.

Es weihnachtet schon mächtig und die Großen flitzen und hetzen, denn noch so viel ist zu erledigen ...

Auch für die Kinder: Wunschzettel schreiben, Weihnachtslieder singen, Gedichte üben und Plätzchen backen!

ZWULF, der Wandermusikant und Kindermusikausdenker, freut sich wie die Kinder schon sehr auf Weihnachten und steckt mitten in den Weihnachtsvorbereitungen... doch plötzlich erscheint ein neugierig-frecher Kobold aus der Anderswelt - ZWUSEL ... er bringt ZWULFs Weihnachtspläne zunächst mächtig durcheinander ..., bis ZWULF und ZWUSEL merken, dass Freundschaft etwas Wunderschönes ist.

Im zauberhaft-weihnachtlichen Kindermusiktheater verkürzen ZWULF und ZWUSEL den Kindern und ihren Familien die Weihnachts-Warterei mit wortwitzigen Dialogen und vielen bekannten und ganz neuen ZWULF-Weihnachtsliedern, mundgeungen und mit Gitarre handgespielt.

ZWULF, bekannt von Ulf und ZWULF, verfolgt seit einiger Zeit seine Solo-Projekte und steht hier mit Daniella Erdmann auf der Bühne. Die Rolle wurde ihr von Ralf Kleinschmidt auf den Leib geschrieben, sie verleiht dem Wuselkobold ZWUSEL seinen ganz eigenen frechen und lustig-zauberhaften Charakter.

Eintrittskarten für diese Kinderveranstaltung sind im Vorverkauf in der Oschatz-Information und an der Tageskasse im Thomas-Müntzer-Haus erhältlich. Geeignet für Kinder ab 4 Jahren.

**Senioren Selbsthilfe Zentrum
Veranstaltungsplan Dezember 2016**

Jeden Montag und Mittwoch finden in der Zeit von 14.00 – 16.00 Uhr bei uns bzw. mit uns verschiedene Veranstaltungen statt.

14.12.2016 „Weihnachtsfeier“
von 12:30 bis 14:00 Uhr Medienoldi's
21.12.2016 „Kaffee und Kuchen“

Jeden Montag trifft sich unsere Handarbeitsgruppe in unseren Räumen von 14.00 bis ca. 17.00 Uhr – Jeder ist willkommen.

Weitere Veranstaltungen im Internet unter:
www.seniorenzentrum-torgau.de

**Eisenbahnwelten –
Weihnachtsausstellung im Stadt- und
Kulturgeschichtlichen Museum Torgau**

In diesem Jahr dreht sich in der Weihnachtsausstellung des Torgauer Museums alles um die Eisenbahn, ein Thema, welches viele Anhänger hat, denn die Eisenbahn gehört zu den wichtigsten Erfindungen in der Geschichte der Menschheit und veränderte das Leben der Menschen gewaltig.

Die neue Sonderausstellung im Museum Torgau zeigt in Zusammenarbeit mit dem „Elblandbahn“ e. V. die Geschichte dieser Eisenbahnstrecke, historische Pläne, Karten und Fotos. Eisenbahnuniformen, originale ehemalige Bahnhofsausstattung, originalgetreue Modelle von Bahnhöfen und Strecken, eine kleine Bahnhofskneipe und vieles mehr, was nicht nur die Eisenbahnerherzen höherschlagen lässt. Natürlich wurde auch diesmal an die Kinder gedacht, für die eine Spielzeugsisenbahn darauf wartet, in Fahrt zu kommen. Auch in diesem Jahr erwartet die Besucher wieder eine kleine Fotoecke, für ein selbst gemachtes Erinnerungsfoto im Bahnambiente. Ein umfangreiches Begleitprogramm sowie museumspädagogische Angebote stehen bereit, um viele Besucher in der Vorweihnachtszeit, zum Jahreswechsel und im neuen Jahr im Museum begrüßen zu können. Unsere Öffnungszeiten entnehmen Sie unserem Ausstellungsflyer und dem Internet unter www.museum-torgau.de.

Folgende Begleitveranstaltungen sind geplant:

- Sonntag, 11.12.16, 15 Uhr – Puppentheater „Rumpelstilzchen“ mit der Marionettenbühne Pandel
- Sonntag, 18.12.16, 15 Uhr – Eisenbahn-Familiennachmittag mit Vorführungen der Modelleisenbahn-Anlagen, Spielen und Überraschungen rund um das Thema Eisenbahn

Museumspädagogische Angebote:

Führungen durch die Weihnachtsausstellung für Kinder und Erwachsene, Märchenstunde vor der historischen Puppenbühne als Lesung oder Mitmach-Theater, Spiele und Rätsel rund um das Thema Eisenbahn und Weihnachten (für Kindergärten und Grundschulen)

Kartenverkauf und Anmeldungen werden ab sofort im Museum Torgau und telefonisch unter 03421/70336 entgegengenommen.

Cornelia König
Museumsleiterin